

Ar© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de		
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	85. IFRS-FA / 28.05.2020 / 16:00 – 17:30 Uhr
TOP:	01 – IASB ED/2019/7 <i>General Presentation and Disclosures</i>
Thema:	Standardentwurf des IASB <i>Allgemeine Darstellung und Angaben</i>
Unterlage:	85_01_IFRS-FA_PFS_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
85_01	85_01_IFRS-FA_PFS_CN	Cover Note
85_01a	85_01a_IFRS-FA_PFS_DRSC_Entwurf_SN	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme
85_01b	85_01b_IFRS-FA_PFS_AG_Versicherung_nicht öffentlich	Protokoll zur Telko der DRSC-AG „Versicherungen“ am 30. April 2020 (Unterlage nicht öffentlich)

Stand der Informationen: 20.05.2020.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der IASB hat am 17. Dezember 2019 den Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht (vgl. frühere Unterlagen **80_04b1 bis 80_04b3**).
- 3 Der IFRS-FA hat sich mit dem Standardentwurf bereits mehrfach (80. bis 83. Sitzung) befasst. Auf Basis dieser Erörterungen wurde vom DRSC-Mitarbeiterstab eine Stellungnahme entworfen, die der IFRS-FA in der vorangegangenen 84. Sitzung (vom 11. Mai 2020) erörterte. Auf Basis der Ergebnisse dieser Diskussion wurden die Antwortentwürfe ergänzt bzw. in ihrer Aussage geschärft. Der vorliegende überarbeitete Stellungnahmeentwurf enthält:

- Überarbeitete Antwortentwürfe zu den Fragen 7-11
- Antwortentwürfe zu den Fragen 2 sowie 12-14

Dieser überarbeitete Stellungnahmeentwurf soll in der Sitzung erörtert werden (vgl. Unterlage **85_01a**).

- 4 Auf Wunsch des IFRS-FA hat sich die DRSC-AG „Versicherungen“ in einer Telefonkonferenz am 30. April 2020 mit den Vorschlägen des IASB-Standardentwurfs befasst. Die Ergebnisse dieser Diskussion wurden dem IFRS-FA in der vorangegangenen 84. Sitzung vorgestellt (vgl. frühere Unterlage **84_01b**). Dem IFRS-FA soll das finale Protokoll der Telko der AG „Versicherungen“ zur Kenntnis gebracht werden (vgl. Unterlage **85_01b**). Inhaltlich wurde das Protokoll gegenüber der Entwurfsfassung um eine Position zum Ausweis von Fair Value Änderungen von Derivaten (insbesondere im Hinblick auf die Default-Kategorie „*Investing*“ ergänzt).

3 Nächste Schritte

Datum	Thema
28. Mai 2020	85. Sitzung IFRS-FA: <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion des DRSC-Stellungnahmeentwurfs: <ul style="list-style-type: none"> ○ Überarbeitete Antwortentwürfe zu den Fragen 7-11 ○ Antwortentwürfe zu den Fragen 2 sowie 12-14
17./18. Juni 2020	86. Sitzung IFRS-FA: <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion des DRSC-Stellungnahmeentwurfs: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fragen 1 sowie 3-6 ○ Aus der 85. Sitzung hervorgegangene Überarbeitungen • Fortlaufender Bericht über das Ergebnis weiterer Einbindungsaktivitäten
Anfang September 2020	Öffentliche Diskussionsveranstaltung des DRSC
30. Sept. 2020	Ende der Kommentierungsfrist

4 Stand des Projekts

4.1 IASB-Standardentwurf

- 5 Der Standardentwurf ist das Ergebnis des vom IASB seit 2014 verfolgten Projekts „Hauptabschlussbestandteile“ (*Primary Financial Statements*), welches der IASB aufgrund der von Abschlussadressaten geäußerten Nachfrage nach einer höheren Vergleichbarkeit und Transparenz von Unternehmensabschlüssen priorisiert hatte.
- 6 Als Reaktion schlägt der IASB mit dem ED/2019/7 Verbesserungen der Struktur und des Inhalts für die Hauptabschlussbestandteile vor, wobei der Schwerpunkt auf der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung liegt. Im Einzelnen sieht der Standardentwurf vor:
- Die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie z.B. ein betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern) und die Einführung von Kategorien („*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“) in der Gewinn- und Verlustrechnung,



- Vorgaben bezüglich des Ausweises und Angaben zu integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- die Einführung zusätzlicher Leitlinien zur verbesserten Zusammenfassung und Aufgliederung von Posten,
- die Einführung von Kriterien zur Bestimmung der anzuwendenden Darstellungsmethode der Gewinn- und Verlustrechnung (d.h. nach dem Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren),
- die Einführung von Angaben zu „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (*Management Performance Measures*), und
- die Vereinheitlichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung, insbesondere durch Abschaffung von Wahlrechten in Bezug auf Cashflows aus gezahlten bzw. erhaltenen Zinsen sowie Dividenden.

Stellungnahmen zum Entwurf sind bis zum **30. September 2020** erbeten. Die Stellungnahmefrist wurde aufgrund der eingetretenen Corona-Pandemie um 3 Monate verlängert.

4.2 EFRAG

- 7 EFRAG hat am 24. Februar 2020 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf zur Konsultation gestellt (vgl. frühere Unterlagen **82_01c** und **82_01d**). Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf sind bis zum **28. September 2020** erbeten.

4.3 Meinungsbildung des IFRS-FA

- 8 Der IFRS-FA hat sich mit dem IASB-Standardentwurf bereits mehrfach befasst und hat seine inhaltliche Erörterung der Vorschläge in der 83. Sitzung vorläufig abgeschlossen.
- 9 In der **81. Sitzung des IFRS-FA** wurden die Vorschläge zur Einführung von Kategorien und einer festen Struktur in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen erörtert. Dabei ergab sich das folgende Meinungsbild:
- Der Zielrichtung der Vorschläge (Vereinheitlichung des Ausweises und Erhöhung der Vergleichbarkeit durch die Einführung von Kategorien und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung) kann grundsätzlich zugestimmt werden.
 - Im Einzelnen ist zu erörtern, ob die Vorschläge des Standardentwurfs zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit beitragen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der durch den IASB definierte „*Operating profit or loss*“ eine Kennzahl ist, welche die Investoren nachfragen.
 - Die Definition der Kategorie „*Operating*“ als Residual-Kategorie (vgl. BC54) erscheint vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Standardentwurfs fragwürdig.
 - Das übergeordnete Konzept der Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf die Kategorien bleibt unklar. Konzeptionell sollte die Zuordnung auf die Kategorien darauf abstellen, ob

die angefallenen Aufwendungen und Erträge Erfolgswirkungen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens sind (d.h. anfallen, um zum Erfolg des Unternehmens – d.h. Generierung von Umsatzerlösen – beizutragen). Dies ist z.B. in Bezug auf Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht der Fall.

- Die Verwendung der Begriffe „*Operating*“, „*Investing*“, „*Financing*“ ist ungünstig, v.a. im Hinblick darauf, dass identische Begriffe mit abweichender Bedeutung für die Kapitalflussrechnung verwendet werden.
- Die Grundidee der Unterscheidung von „integralen“ bzw. „nicht-integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist nachvollziehbar, und das Erfordernis einer Unterscheidung scheint gegeben zu sein. Die vorgeschlagene Definition von „integral“ ist jedoch zu restriktiv. Alternativ könnte erörtert werden, ob solche assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen als „integral“ klassifiziert werden sollten, die einen Bezug zur Hauptgeschäftsaktivität des Unternehmens aufweisen.

10 In der **82. Sitzung des IFRS-FA** wurden die Ausweisvorgaben für Unternehmen mit spezifischen Geschäftsmodellen („Tätigung von Investments im Rahmen der Hauptgeschäftstätigkeit sowie „Finanzierung von Kunden“) erörtert. Ferner wurden die vorgeschlagenen Grundsätze und Leitlinien der Aggregation und Disaggregation, die Vorgaben zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren, die Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen sowie zu *Management Performance Measures* diskutiert:

- Im Hinblick auf die Ausweisvorgaben für bestimmte Geschäftsmodelle ist festzustellen, dass der Standardentwurf nicht hinreichend klar ist in Bezug auf den Begriff der „Hauptgeschäftstätigkeit“ sowie im Hinblick auf die Abgrenzung zur Kategorie „*Operating*“. Insbesondere bleibt unklar, wann eine Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen in der Kategorie „*Operating*“ vorzunehmen ist, wenn das Unternehmen mehrere Geschäftsmodelle aufweist. So werden nach dem derzeitigen Vorschlag des IASB ggf. solche Sachverhalte nicht (bzw. ggf. uneinheitlich) von der Kategorie „*Operating*“ erfasst, bei denen der Absatz der Produkte klar im Vordergrund steht, allerdings eine mit dem Absatz einhergehende Finanzierung des Kunden üblich ist.
- Die vom IASB vorgeschlagene Beschreibung der Funktion der primären Abschlussbestandteile sowie des Anhangs ist nachvollziehbar und entspricht dem allgemeinen Verständnis. Auch die vorgeschlagenen Grundsätze und Leitlinien der Aggregation und Disaggregation sind nachvollziehbar. Es ist allerdings fraglich, ob die Vorschläge zu einer Änderung in der Praxis führen werden.
- In Bezug auf die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamt- bzw. dem Umsatzkostenverfahren erörterte der IFRS-FA insbesondere das Verbot von „Mischformen“. Kritisch ist anzumerken, dass der IASB selbst Ausnahmen vorsieht (bspw. in Tz. B47 und BC115 f.). Ferner ist zu hinterfragen, ob nicht auch zusätzliche Posten in der Gewinn- und



Verlustrechnung, die nicht in Einklang mit einer „reinen“ Darstellung nach dem Gesamt- oder dem Umsatzkostenverfahren stehen, relevante Informationen für den Abschlussadressaten bereitstellen können.

- In Bezug auf die vom IASB vorgeschlagene Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen diskutierte der IFRS-FA, ob diese auch in Krisenzeiten (wie z.B. der derzeitigen Corona-Pandemie) zu robusten Ergebnissen führt. Als problematisch wurde in diesem Zusammenhang das Erfordernis der Bildung einer Erwartungshaltung gesehen, welche gerade in Krisenzeiten nur schwer möglich ist.
- Die Vorschläge zu *Management Performance Measures* sind unter Transparenzgesichtspunkten zu begrüßen. Allerdings sind konzeptionelle Schwächen in der Definition von *Management Performance Measures* festzustellen (wie z.B. der Ausschluss von Bilanz- und Cashflow-Kennzahlen). Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von *Management Performance Measures* ist jedoch aus Sicht der Abschlussersteller nicht erstrebenswert.

11 In der **83. Sitzung des IFRS-FA** wurden Überlegungen des IASB zur Definition eines EBITDA, die Änderungsvorschläge für die Kapitalflussrechnung sowie die Vorgaben zum Inkrafttreten und Übergang diskutiert:

- Die Entscheidung des IASB, keine Definition eines EBITDA zu erarbeiten, wird bedauert. Die angeführten Gründe des IASB, dass eine Vereinheitlichung angesichts der Vielzahl der in der Praxis anzutreffenden, unternehmensspezifischen Definitionen eines EBITDA nur schwer möglich ist, sind letztlich aber nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund kann auch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung (d.h. die Ausnahme der Kennzahl „*operating profit or loss before depreciation and amortisation*“ von den Angabepflichtigen für *Management Performance Measures*) nachvollzogen werden.
- Den Vorschlägen zur Vereinheitlichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung kann zugestimmt werden. Festzustellen ist, dass diese für die überwiegende Zahl der Industrieunternehmen eine Ausweisänderung im Hinblick auf den Ausweis der Cashflows aus erhaltenen Zinsen und Dividenden sowie gezahlten Zinsen darstellen. Kritisch ist anzumerken, dass der IASB nur sehr begrenzte Änderungen vorschlägt. Eine weitergehende Kohärenz zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung wird nicht angestrebt.
- In Bezug auf die Vorgaben zum Übergang und zur erstmaligen Anwendung begrüßte der IFRS-FA, dass der neue IFRS Standard retrospektiv angewendet werden soll. Kritisch sei der vorgeschlagene Übergangszeitraum von nur 18-24 Monaten zu beurteilen. Der IFRS-FA sprach sich für einen längeren Übergangszeitraum (von z.B. 36 Monaten) aus.

12 Auf Basis der Ergebnisse dieser Diskussionen wurde vom DRSC-Mitarbeiterstab der Entwurf einer Stellungnahme (Fragen 7-11) erstellt, der in der **84. Sitzung des IFRS-FA** erörtert wurde.

4.4 Öffentliche Informationsveranstaltungen des DRSC

- 13 Am 21. und 28. Februar 2020 fanden die öffentlichen DRSC-Informationsveranstaltungen zum IASB-Standardentwurf statt. Die Veranstaltungen dienten der Vorstellung der vorgeschlagenen Änderungen. An den Veranstaltungen nahmen rund 50 Teilnehmer aus den Bereichen Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer und Verbände teil.
- 14 Obgleich die Veranstaltungen primär der Information dienten, wurden die Inhalte des Standardentwurfs bereits kritisch diskutiert und einer ersten Einwertung unterzogen. Hinsichtlich der Inhalte der erhaltenen Rückmeldungen sei auf die frühere Unterlage **82_01** verwiesen.

4.5 DRSC-AG „Versicherungen“

Die DRSC-AG „Versicherungen“ hat auf Wunsch des IFRS-FA den ED/2019/7 erörtert. In einer Telefonkonferenz am 30. April 2020 wurden die wesentlichen Vorschläge des Standardentwurfs (einschließlich der Meinungsäußerungen des IFRS-FA) vorgestellt und gewürdigt. Die Ergebnisse der Diskussion sind in der Unterlage **85_01b** dargestellt.